

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landesrat Rudi Anschober

und

Mag. Georg Bürstmayr

am

14. November 2018

zum Thema

**"Ausbildung statt Abschiebung":
Wie das Europäische Recht Asylwerbenden den Zugang
zur Lehrstelle wieder öffnet. Und: Die neue Initiative
„Humanitäres Bleiberecht“**

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

**"Ausbildung statt Abschiebung“:
Wie das Europäische Recht Asylwerbenden den Zugang zur
Lehrstelle wieder öffnet. Und: Die neue Initiative „Humanitäres
Bleiberecht“**

Die Initiative „Ausbildung statt Abschiebung“ zählt mittlerweile zu einer der am breitesten getragenen Initiativen der letzten Jahre in Österreich und wächst täglich weiter. Bereits 1.050 Unternehmen, 63.100 Unterzeichner/innen der Petition, 104 Gemeinden mit Resolutionen und bereits 80 Prominente unterstützen das Ziel: keine Abschiebungen während der Ausbildung, weiterhin Zugang von Asylwerbenden zur Lehre. Mittlerweile haben 26.000 Bürger/innen einen Offenen Brief an Bundeskanzler Kurz versendet - mit der Forderung den Zugang zur Lehre für Asylwerber/innen wieder zu öffnen. Nun deutet vieles darauf hin, dass das Verbot eines Zugangs zur Lehre europarechtlich nicht hält. LR Anschober hat deshalb die EU-Kommission eingeschaltet. Der Europarechtsexperte Dr. Franz Leidenmühler stellt fest, dass die österreichischen Behörden und Gerichte die EU-Aufnahmerichtlinie direkt anzuwenden haben und der Zugang zum Arbeitsmarkt ab dem 9. Aufenthaltsmonat (ohne Entscheidung in erster Instanz) zu gewähren ist. Anhand dreier Fälle wird heute dargestellt, dass bereits Entscheidungen des BVwG zur direkten Anwendung der EU-Aufnahmerichtlinie und zum Bleiberecht für Lehrlinge vorliegen. Die aktuelle Rechtslage ohne Zugang zur Lehre scheint schlichtweg unionsrechtswidrig, wo das BFA im Asylverfahren in erster Instanz mehr als 9 Monate braucht, entsteht also nach dieser Rechtssprechung aufgrund unmittelbar anwendbarem Unionsrecht ein Anspruch auf Arbeitsmarktzugang.

LR Anschober: *“Damit wird der Verbot des Zugangs zur Lehrstelle unwirksam und kann jederzeit rechtlich bekämpft werden. Und eine Abschiebung von Lehrlingen könnte durch die Würdigung der volkswirtschaftlichen Interesse durch die Zuerkennung des Bleiberechts in diesen Fällen abgewendet werden.“*

Nun startet LR Anschober eine zweite Initiative zur Belohnung besonders guter Integrationsleistungen von Asylwerbenden. Denn immer wieder sorgt die Abschiebung von bestens integrierten Asylwerbenden nach jahrelangem Aufenthalt zurecht für Empörung. Um dies zu verändern und besondere Integrationsleistungen zu belohnen, fordert Anschober Verbesserungen beim „Humanitären Bleiberecht“ - unter anderem

durch eine stärkere Einbringung von betroffenen Gemeinden und Ländern und eine Verankerung der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen.

Ziel ist es, dass die Integrationsleistung der Betroffenen wieder stark gewertet wird.

LR Anschober: *„Denn es versteht doch niemand, dass bestens integrierte Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, vielleicht einen Job in Aussicht haben und familiären bzw. freundschaftlichen Anschluss gefunden haben, ohne Rücksicht – vielleicht noch in ein ihnen fremdes bzw. kriegsgeschütteltes Land – abgeschoben werden.“*

Es geht also nicht um eine „Verlängerung“ der Entscheidungen, sondern um ein Hören der Position der Gemeinden und Ländern und der wirtschaftlichen Interessen.

LR Anschober: *“Die Landeshauptleute Wallner und Kaiser haben es gefordert, Kardinal Schönborn hat es gemeinsam mit der Bischofskonferenz gefordert. Jetzt lege ich den Landeshauptleuten einen konkreten Reformvorschlag vor, in der Hoffnung, dass dieser von der LH-Konferenz nächste Woche aufgegriffen wird.“*

Aufnahmerichtlinie 2013/33 der Europäischen Union

Die EU-Aufnahmerichtlinie besagt, dass in Mitgliedstaaten bei Asylverfahren über 9 Monaten ohne Entscheidung in erster Instanz ein geeigneter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge ermöglicht werden muss. In einer Anfragebeantwortung an MEP Monika Vana hat die EU-Kommission Anfang Oktober mitgeteilt, dass die Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie derzeit generell überprüft wird.

LR Rudi Anschober: *“Es wäre für alle Expert/innen sehr überraschend, wenn die Kommission dabei feststellen würde, dass diese Richtlinie von Österreich ausreichend umgesetzt würde. Denn Asylverfahren dauern aktuell in Österreich vielfach länger als 9 Monate und ein Arbeitsmarktzugang ist nach der Abschaffung des Zugangs für Asylwerber/innen zu Lehrlingsmangelstellen praktisch nicht mehr gegeben: denn nun bleiben nur mehr einige wenige Saisonarbeitsplätze und die Möglichkeit der Selbständigkeit als eher theoretische Option.“*

Anschober hat darüber bereits EU-Kommissionspräsident Juncker informiert und hofft auf ein Einschreiten der Kommission, zumal sogar bereits eine Einigkeit der EU-Instanzen besteht, die Frist des Arbeitsmarktzugangs auf 6 Monate Dauer des Asylverfahrens zu verkürzen.

Anschober: "Die EU-Kommission muss nun EU-Recht durchsetzen - auch in Österreich und damit einen Zugang zur Lehre nach 9 Monaten Verfahren durchsetzen. Gemeinsam mit Wirtschaft und Verbündeten werden wir den Druck weiter steigern – bis es eine Lösung der Vernunft gibt!"

Ein Fall, in dem die EU-Aufnahmerichtlinie direkt zur Anwendung kam:

- **Entscheidung BVwG (Wien), W209 2184750-1/18E; W209 2184888-1/18E vom 25.06.2018 – Aufnahmerichtlinie unmittelbar anwendbar**

Das BVwG hat über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS entschieden. Das AMS hatte eine Beschäftigungsbewilligung für einen Asylwerber abgelehnt mit der Begründung, dass diese nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht zu erteilen sei.

Das BVwG hat ausgesprochen, dass diese Bestimmung nicht anzuwenden ist, weil sie geltendem EU-Recht, nämlich Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU widerspricht. Dieser besagt, dass Asylwerbern ein effektiver Zutritt zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist, wenn seit der Antragstellung mehr als 9 Monate vergangen sind und noch keine Entscheidung in erster Instanz getroffen wurde. Aus diesem Grunde wandte sie die entsprechende Richtlinie richtigerweise direkt an und erteilte die Beschäftigungsbewilligung für den Asylwerber (als Schlüsselarbeitskraft). Die Entscheidung wurde vom AMS nicht bekämpft und ist rechtskräftig.

Stellungnahme des Regionalbeirates ausgehoben:

- **Entscheidung BVwG (Linz) L517 2190695-1/10E vom 06.08.2018 – Entscheidung des Regionalbeirats nicht relevant für Beschwerdegericht**

Das BVwG entschied hier ebenfalls über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS. Diese hatte sich im Regionalbeirat gegen die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ausgesprochen, obwohl sämtliche Kriterien des angewandten Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ansonsten erfüllt waren. Das BVwG hielt fest, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bei einer Entscheidung des Gerichtes in zweiter Instanz eine Stellungnahme des Regionalbeirates unbeachtlich ist. Das bedeutet insbesondere, dass ein Erlass, der das Entscheidungsverhalten des AMS im Regionalbeirat bindet, in der zweiten Instanz keine Wirkung entfalten kann und das Gericht im Sinne der Gewaltentrennung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet. Die Entscheidung ist rechtskräftig, sie wurde vom AMS nicht bekämpft.

Tätigkeit als Lehrling als Grund für Zuerkennung des Humanitären Bleiberechts:

- **Entscheidung BVwG (Wien) W109 2162816 – Aufenthaltsberechtigung plus, wirtschaftliches Wohl des Landes ist für die Interessenabwägung relevant, zeitliche Komponente nur eines der Kriterien bei der Interessensabwägung**

Hier entschied das BVwG über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA in einem Asylverfahren eines Lehrlings. Asyl und Subsidiärer Schutz wurden nicht zuerkannt, aber es wurde eine Aufenthaltsberechtigung plus (Bleiberecht) zugesprochen, weil aufgrund der Berufstätigkeit ein schutzwürdiges Privatleben entstanden ist. Darüber hinaus dient die Berufstätigkeit des Asylwerbers auch dem wirtschaftlichen Wohl des Landes, weshalb sie auch unter diesem Gesichtspunkt in die Interessenabwägung einzubeziehen ist. Dass der Lehrling „nur“ drei Jahre in Österreich war, ist ebenfalls im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen. Auch eine in drei Jahren erlangte Integration infolge intensiver Bemühungen kann eine die Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtfertigende Konstellation begründen.

Das BVwG sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist, da die Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht noch eine solche fehlt oder uneinheitlich ist, was bedeutet, dass es die Argumentation nicht als ungewöhnlich oder neu betrachtet.

Stellungnahme des Europarechtsexperten Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Vorstand des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz: „Nach Art 15 Abs 1 der RL 2013/33 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Asylwerber/innen spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Diese Bestimmung ist so hinreichend konkret und unbedingt, dass sie nach den Kriterien der Judikatur des EuGH die Voraussetzungen für ihre unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt, wie jüngst auch vom BVwG festgestellt wurde. Damit ist von den österreichischen Behörden und Gerichten diese Bestimmung vorrangig vor entgegenstehendem innerstaatlichen Recht und entgegenstehenden Erlässen (wie z.B. auch jenem vom 12. September 2018, mit dem die Bundesregierung den Zugang junger Asylwerber/innen zur Lehre verbaut hat) anzuwenden und der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.“

Neue Initiative: für ein humanitäres Bleiberecht bei besonderer Integrationsleistung

Auf Basis der Forderungen der Landeshauptleute von Vorarlberg und Kärnten sowie von Kardinal Schönborn und dem Vorschlag von WKÖ-Präsident Mahrer aus dem August, humanitäres Bleiberecht für von Abschiebung bedrohten Lehrlingen zu ermöglichen, startet LR Anschober nun eine zweite Initiative - für ein verbessertes humanitäres Bleiberecht bei besonderer Integrationsleistung - damit soll die Einbeziehung von Ländern und Gemeinden ausgebaut und der volkswirtschaftliche Nutzen etwa von Lehrlingen verankert werden.

Anschober: „Dazu werden in den nächsten Tagen und Wochen viele Initiativen gestartet: so sind unter anderem Anträge in allen Landtagen zur Verbesserung des „Humanitären Bleiberechts“ geplant, ebenso in vielen Gemeinden in ganz Österreich.“ Und auch bei der Flüchtlingsreferent/innenkonferenz am kommenden Freitag in Linz wird Anschober einen entsprechenden Antrag einbringen, um eine möglichst breite Mehrheit der Bundesländer zur Unterstützung dieser Initiative zu erreichen.

In Oberösterreich und allen anderen Bundesländern kommt es immer wieder zu Empörung und Entsetzen aufgrund von Abschiebungen von besonders gut integrierten Asylwerbenden nach jahrelangem Aufenthalt.

Anschober: „In diesen Einzelfällen haben die Betroffenen genau das gemacht, was die Gesellschaft und damit wir alle von ihnen einfordern: gut Deutsch gelernt, sich gut integriert, sich ehrenamtlich bei NGOs, der Freiwilligen Feuerwehr und in vielen anderen Bereichen engagiert u.v.a.m. Dass immer wieder genau diese Menschen abgeschoben werden, die eine tolle Integrationsleistung vollbringen, versteht in Österreich niemand. Genau für diese Einzelfälle wäre das Humanitäre Bleiberecht vorgesehen - vielfach greift es aber nicht.“

Es wird damit vorgeschlagen, das Instrument des „Humanitären Bleiberechts“ zu verbessern, damit es verstärkt für humanitäre Lösungen in diesen Einzelfällen genutzt werden kann. Dazu sollte zwar die Erteilung und damit ein bundeseinheitlicher Vollzug in der Hand der Bundesbehörden bleiben, aber eine klare regionale Mitsprache und Beiziehung von Bundesländern und Gemeinden bei Entscheidungen über ein humanitäres Bleiberecht ermöglicht werden. Ziel muss dabei sein, der Integrationsleistung von Asylwerber/innen bei der Abwägung über eine Rückkehrentscheidung eine stärkere Gewichtung einzuräumen. In Betracht kommt

dabei, den Nachweis einer aktiven Mitarbeit in einem Verein, der Freiwilligen Feuerwehr, beim Roten Kreuz, einer NGO, einer Religionsgemeinschaft etc. im Sinne des Artikel 8 der EMRK stärker zu berücksichtigen.

Aber auch die volkswirtschaftlichen Interessenslagen sollten bei der Entscheidungsfindung dezidiert berücksichtigt werden.

Hintergrund: Humanitäres Bleiberecht – Rechtslage und Daten

Wesentlichstes Kriterium für die Gewährung von humanitärem Bleiberecht ist ein schützenswertes Privat- und Familienleben in Österreich iSd Art 8 EMRK.

In das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens darf **nur eingegriffen** werden, wenn dies **gesetzlich vorgesehen** ist **und** eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer **notwendig** ist.

Die **Prüfung** hat daher in grundsätzlich in 2 Stufen zu erfolgen:

Erstens, liegt ein schützenswertes Privat- und Familienleben vor? Und wenn ja, ist ein Eingriff zum Schutz der in Art. 8 EMRK genannten Interessen notwendig?

Historie:

Ursprünglich war das Bleiberecht im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt und wurde daher **von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung** vollzogen.

30.10.2007: Klarstellung eines demonstrativen **Kriterienkataloges durch den VfGH**, um uneinheitliche Entscheidungspraxis im Sinne der Rechtssicherheit zu beseitigen.

01.01.2014: Mit der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (**BFA**) wurde die Materie diesem zugewiesen und der Vollzug im BFA-Verfahrensgesetz geregelt. In **§ 9 Abs 4 BFA-VG** sind beispielhaft die **Kriterien** aufgezählt, die bei der Beurteilung, ob ein schützenswertes Privat- und Familienleben (iSd Art 8 EMRK) vorliegt, zu berücksichtigen sind.

Die vom VfGH entwickelten Kriterien wurden dabei in Gesetzesform gegossen.

Die Dauer des Aufenthalts ist dabei ein Kriterium, aber es gibt keine festgesetzten Fristen, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden. Die Frist von fünf Jahren

hat sich als Richtwert etabliert, das bedeutet aber nicht, dass nicht auch unter fünf Jahren ein schützenswertes Privat- und Familienleben entstehen kann.

Problematik:

- bei der Prüfung wird von den Behörden die Integration in das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden oftmals nicht ausreichend geprüft und gewürdigt,
- oft wird – entgegen der Rechtsprechung des VfGH dem staatlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen ein alles andere überragendes Gewicht beigemessen,
- die Interessen des Staates an einem Verbleib des Fremden im Land werden als Kriterium nicht angeführt (z.B. Erhalt des Wirtschaftsstandorts, Bekämpfung des Fachkräftemangels).

Forderungen von LR Anschober

Grundsätzlich ist die Entscheidung durch eine **Bundesbehörde** im Sinne der **Einheitlichkeit der Entscheidungen** in Ordnung, der Kriterienkatalog des § 9 Abs 2 BFA-VG sollte aber angepasst werden, um klarzustellen, dass auch die **Integration vor Ort** und die **Interessen des Staates an einem Verbleib** von den Entscheidungsorganen zu **berücksichtigen und zu gewichten** sind.

Beispiele für mögliche Änderungen/Ergänzungen im BFA-VG:

- Konkrete Bezugnahme auf die Integration vor Ort (zB durch Ergänzung in § 9 Abs 2 Z 4. der Grad der Integration vor Ort)
- Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinden (zB durch Ergänzung in § 9 Abs 2: Z 10. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde)
- Einbindung der Organe der Wohnsitzgemeinde (zB durch Einfügung eines Abs 2a – hier reichen die Möglichkeiten von einem Recht auf Stellungnahme, über eine besondere Begründungspflicht bei Abweichen von der Empfehlung der Gemeinde bis hin zur formalen Stellung der Gemeinde- oder Landesorgane als Amtspartei mit Rechtsmittellegitimation)
- Berücksichtigung des Interesses an einer funktionierenden örtlichen Wirtschaft, zB im Sinne der Bekämpfung eines Fachkräftemangels (zB durch Ergänzung in § 9 Abs 2: Z 11. die Frage, ob ein öffentliches Interesse am Verbleib des Fremden im Land besteht)